Satzung beschlossen am 03.04.2017

Präambel	Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Kurt-Tucholsky-Gesamtschule der Stadt Minden, indem er für den sachlichen Ausbau der Schule zusätzliche Finanzmittel bereitstellt und ideelle und ggf. personelle Unterstützung gewährt.
§ 1 Name und Sitz	Der Verein führt den Namen "Förderverein der Kurt-Tucholsky-Gesamtschule Minden e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Minden.
§ 2 Zweck	Der Verein fördert Projekte, die dem Erziehungsauftrag der Schule dienen und für die keine sonstigen Mittel zur Verfügung stehen. Der Verein unterstützt bei Bedarf besondere Veranstaltungen der Schule. Der Verein hat auch die Aufgaben, die Öffentlichkeitsarbeit der Kurt-Tucholsky-Gesamtschule der Stadt Minden zu unterstützen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
§ 3 Zweckbindung	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
§ 4 Mittel	Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch: - Mitgliedsbeiträge - Spenden und Stiftungen - sonstige Erträge
§ 5 Geschäftsjahr	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 6 Mitglieder	Mitglied des Vereins kann werden: - jede natürliche Person - jede juristische Person - andere Vereinigungen
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und durch dessen schriftliche Bestätigung.
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft	Die Mitglieder sind verpflichtet: - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern - den laufenden Beitrag bargeldlos zu leisten Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Die Anträge sind möglichst schriftlich einzureichen.
§ 9 Ende der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft erlischt durch: - Austritt - Ausschluss Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnungen nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.
§10 Organe	Die Organe des Vereins sind: - der Vorstand - die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand	Der Vorstand besteht aus: - der/dem 1. Vorsitzenden - der/dem 2. Vorsitzenden - der/m Schriftführer/in - der/m Schriftführer/in - der/m Schatzmeister/in Darüber hinaus können noch bis zu 4 Beisitzer/innen gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung- Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen über 2500 EUR bedürfen der Unterschrift des/der Schatzmeisters/in und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Der Vorstand ist beschlussfähig. wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
	Dei voisiand ist deschiussianig. Wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
§ 12 Mitglieder- versammlung	Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird - von einem Zehntel der Mitglieder - von den Kassenprüfern
	Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.
§ 13 Aufgaben der Mitglieder- versammlung	Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: - Wahl des Vorstandes, - Wahl von Kassenprüfern, - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung, Festsetzung des Mindestbetrages, Satzungsänderungen.
§ 14 Beschlussfassung	Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderung und Auflösung gelten Sonderbestimmungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für korporative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Korporation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
§ 15 Satzungsänderung und Auflösung	Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden. Satzungsänderungen welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Korporative Mitglieder haben bei Beschlüssen zu (1) und (2) je eine Stimme wie in § 15 (2).
§ 16 Niederschriften	Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.
§ 17 Rechnungs- prüfung	Die Kassenprüfung erfolgt in jedem Schuljahr durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Die Kassenprüfer bleiben nicht länger als ein Jahr im Amt. Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.
§18 Vermögens- bildung	Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Kurt-Tucholsky-Gesamtschule der Stadt Minden für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt. Das gleiche gilt bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.